

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
Referate 16

Nachrichtlich:
Gemeindetag
Städtetag
Landkreistag
Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerweherschule

Datum 26.04.2016
Name Martin Oesterle
Durchwahl 0711 231-5426
Aktenzeichen 6-1500.0/59
(Bitte bei Antwort angeben)

Verordnung des Innenministeriums über den Kosteneinsatz bei Einsätzen der Feuerwehr
(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw)

Anlagen
1

Die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 ist im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 8 auf Seite 253 veröffentlicht worden und am 26. April 2016 in Kraft getreten. Ein Auszug des Gesetzblatts ist angefügt.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind ab Inkrafttreten zu erheben. Dabei beschränkt sich die Rechtsverordnung auf die Festsetzung der Kostensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge, die das Land nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen mit Festbeträgen fördert.

Die Stundensätze gelten nach § 1 Absatz 2 VOKeFW auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in § 1 Absatz 1 VOKeFW genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Schließlich stellt § 1 Absatz 3 VOKeFw klar, dass für Feuerwehrfahrzeuge, für die die Absätze 1 und 2 keine Festlegungen treffen, die Gemeinden die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge nach § 34 Absatz 7 FwG selbst ermitteln und festsetzen müssen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, diese Information den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und über die Landratsämter den kreisangehörigen Gemeinden bekanntzugeben.

gez. Volker Velten